



Wasserwirtschaftsamt
Regensburg



WWA Regensburg - Postfach 20 04 28 - 93063 Regensburg

Gemeinde Obertraubling
Josef-Bäumel-Platz 1

93083 Obertraubling

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
1-4622-R/OTG-17187/2020

Bearbeitung +49 (941) 78009-101
Josef Lehner

Datum
29.07.2020

Bebauungsplan "Piesenkofen Nord"

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Bebauungsplan nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten, vorläufig gesicherten oder festgesetzten Überschwemmungsgebieten und lediglich im Bereich der Zufahrt in einem Teil im wassersensiblen Bereich.

Zum Schutz vor Wassereintritten und Starkregenereignissen empfehlen wir die dichte und auftriebssichere Ausführung der Kellergeschosse. Auf DIN 18195 Bauwerksabdichtungen wird hingewiesen.

Ebenso wird zum Schutz gegen Starkregenniederschläge bei Gebäudeöffnungen (wie Kellerschächte, Eingänge) empfohlen, die Unterkante der Öffnung mit einem Sicherheitsabstand von 20 cm über Geländehöhe bzw. Straßenoberkante zu legen.



Auf die Anzeigepflicht gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. Art. 30 Bayerisches Wassergesetz bei der Freilegung von Grundwasser bzw. die Erlaubnispflicht von Bauwässerhaltungen gemäß Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Wassergesetz wird hingewiesen.

Im Bereich des geplanten Bebauungsplanes der Gemeinde Obertraubling sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht. Ob geplant ist, bei der Fortschreibung des Katasters Flächen aufzunehmen, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen, ist beim Landratsamt Regensburg zu erfragen.

Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z. B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

Bezüglich der Niederschlagswasserbeseitigung ist noch darzulegen, ob das Baugebiet in einem tatsächlichen Trennsystem entwässert wird oder im weiteren Verlauf der Niederschlagswasserkanal in einen Mischwasserkanal mündet. Hieraus ergeben sich evtl. entsprechende rechtliche Anforderungen bezgl. Wasserrechtsgenehmigungen.

Grundsätzlich weisen wir darauf hin, dass eine Entwässerung neuer Baugebiete im Mischsystem nur in sehr singulären Ausnahmefällen zulässig ist, die explizit und fundiert zu begründen sind.

Mit freundlichen Grüßen



Josef Lehner

Abteilungsleiter

Stadt und Landkreis Regensburg